

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 677

Univ.-Prof. Dr. Bodo Pieroth und Akad. Rat Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia), Münster  
Verfassungsrechtliche Grenzen richterlicher Preiskontrolle, dargestellt am Beispiel des Abschlussentgelts für Bausparverträge

Seite 683

Dr. René Matz und Uwe Müllner, LL.M., Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
„Vorläufige“ Wirksamkeit der Ausschließung eines BGB-Gesellschafters?

Seite 691

OLG Karlsruhe, 30.12.2008  
Anrechnung der vom Erwerber einer kreditfinanzierten Immobilienanlage erzielten Steuervorteile auf seinen Schadensersatzanspruch wegen arglistiger Täuschung über die Mietpoolausschüttung

Seite 698

BGH, 16.2.2009  
Keine Anwendung der Grundsätze zur verdeckten Sacheinlage sowie zum Hin- und Herzahlen der Einlagemittel auf vom GmbH-Gesellschafter nach Leistung einer Bareinlage zu erbringenden Dienstleistungen

Seite 702

BGH, 16.2.2009  
Zur Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat im Prozess mit einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Bodo Pieroth und Akad. Rat Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia), Münster  
Verfassungsrechtliche Grenzen richterlicher Preiskontrolle, dargestellt am Beispiel des Abschlussentgelts für Bausparverträge 677
- Dr. René Matz und Uwe Müllner, LL.M., Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
„Vorläufige“ Wirksamkeit der Ausschließung eines BGB-Gesellschafters? 683

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesgerichtshof 5.3.2009  
Zur Frage der Berechtigung eines Geschädigten, der wegen der Schlechtleistung eines Anlageberatungsvertrages Schadensersatz geltend macht, wenn er mit einem Dritten zusammen beraten worden ist und die Anlage getätigt hat; zur Frage der Pflicht eines Anlageberaters, die Wirtschaftspresse hinsichtlich negativer Berichte über die in Rede stehende Anlage auszuwerten und den Anleger hierüber zu informieren (Anschluss an BGH, Urteil vom 7. Oktober 2008 = WM 2008, 2166 = NJW 2008, 3700) 688
- OLG Karlsruhe 30.12.2008  
Zur arglistigen Täuschung über die vom Vermittler einer kreditfinanzierten Immobilienanlage versprochene Mietpolausschüttung, zur Schadensberechnung bei Steuervorteilen des Anlegers und zu den subjektiven Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Aufklärungshaftung aus Wissensvorsprung 691

#### **Gesellschaftsrecht**

- Bundesgerichtshof 16.2.2009  
Keine Anwendung der Grundsätze zur verdeckten Sacheinlage sowie zum Hin- und Herzahlen der Einlagemittel auf vom GmbH-Gesellschafter nach Leistung einer Bareinlage zu erbringende Dienstleistungen; zum eigenkapitalersetzenden Charakter von stehen gelassenen Vergütungsansprüchen 698
- Bundesgerichtshof 16.2.2009  
Zur Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat in einem Prozess mit einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied 702
- OLG Frankfurt a.M. 9.12.2008  
Zur Zulässigkeit eines übernahmerechtlichen Squeeze-out nach § 39a WpÜG 703

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 26.2.2009  
Zur Pfändung und Überweisung eines Pflichtteilsanspruchs vor dessen vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit 710
- Bundesgerichtshof 12.2.2009  
Zum Begriff der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren bei einem geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter einer GmbH 712
- Bundesgerichtshof 12.2.2009  
Zur Unzulässigkeit einer die Restschuldbefreiung betreffenden Beschwerde, die auf Versagungsgründe gestützt ist, die im Schlusstermin nur von anderen Gläubigern geltend gemacht worden sind 714
- Bundesgerichtshof 5.3.2009  
Zum Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit durch Wahl der Steuerklasse V 715

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 5.2.2009 Zur Frage, unter welchen Umständen ein Anscheinsbeweis dafür spricht, dass der Mandant bei richtiger steuerlicher Beratung vom Verkauf eines ihm gehörenden Grundstücks abgesehen hätte 715

### Sonstiges

OLG Frankfurt a.M. 26.11.2008 Zu den Voraussetzungen für die Begründung des Gerichtsstands in Verbrauchersachen nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO (hier: Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vermögensverwaltung) 718

OLG Nürnberg 27.11.2008 Streitwert bei Löschung einer nicht mehr valutierenden Grundschuld 721

LG Dortmund 30.1.2009 Grundsätzlich Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz eines Kreditinstituts, das Zweigniederlassungen auch in anderen Landgerichtsbezirken unterhält, für Unterlassungsklagen einer Verbraucherzentrale 723

## Bücherschau

Mathias Habersack/Peter O. Mühlbert/Michael Schlitt (Hrsg.) Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 723  
Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Zwissler, München

Gregor Basty Der Bauträgervertrag, 6. Aufl. 724

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV